

EINLADUNG

- Sitzung : des Ausschusses für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement
- Datum : Dienstag, den 05.06.2018
- Zeit : 17:00 Uhr öffentlich, im Anschluss nichtöffentlich
- Ort : Bürger- und Ratssaal, Markplatz 1, 73061 Ebersbach an der Fils
- Hinweis : Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement liegt während der Sitzung beim Schriftführer zur Einsichtnahme für die Mitglieder des des Ausschusses für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement auf. Eine Entscheidung über etwaige Einwendungen ist vor Beendigung der Sitzung zu beantragen.

Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, des Ausschusses für Bürgerschaftliches Engagement und des Ausschusses für Technik und Umwelt können im Internet unter www.ebersbach.de jeweils ab Freitag vor der Sitzung abgerufen werden.

Sitzungsunterlagen

<u>Tagessordnung</u> öffentlicher Teil		sind bei- gefügt	liegen bereits vor	werden nachge- reicht	Bezeichnung der Sitzungs- vorlage / Zeit- ziel
1	Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen - Vorberatung	X			2018/083 Anlage kommt als Tischvor- lage 00:10 h
2	Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zur Restrukturierung der Serverhardware bei der Stadtverwaltung Ebersbach	X			2018/086 00:10 h
3	Festlegung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2018/2019 - Vorberatung	X			2018/126 00:20 h
4	Anträge, Bekanntgaben, Sonstiges				00:05
					Gesamtzeit ohne ABS: 00:40 h



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2018/083

Aktengruppe: 082 42	Anlagen: 1	
Amt: Bürgermeister	Sachbearbeiter: Stuerzer, Désirée	Datum: 12.03.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart
Ausschuss für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement	05.06.2018	öffentlich
Gemeinderat	19.06.2018	öffentlich

Beschluss	
Ja / Enth.	Nein
/	/
/	/

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wählt aus der Bewerberliste für das Schöffenamtsamt 16 Vorschläge zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Geschäftsjahre 2019 bis 2023.

Die Bewerberliste (Anlage 1) wird auf Grund des Endes der Aufnahmefrist am 15. Juni 2018 in der Gemeinderatssitzung am 19.06.2018 ausgehändigt.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

1. Allgemeines

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Mitwirkung der Gemeinden und Landkreises bei der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 hat die Stadt Ebersbach an der Fils nach Zustimmung des Gemeinderats beim Amtsgericht Göppingen 16 Schöffen auf einer Vorschlagsliste mitzuteilen.

Das Amtsgericht Göppingen wählt bzw. bestellt aus der Liste erfahrungsgemäß 1 bis max. 3 Bewerber.

2. Vorschlagliste für Schöffen

Nach Ausschreibung dieses Amtes im Ebersbacher Stadtblatt (am 10.03.2018, 23.03.2018, 20.04.2018 und 04.05.2018) wurde aus den eingegangenen Bewerbungen die Bewerberliste zur Aufnahme in die Vorschlagliste für Schöffen lt. Anlage 1 erstellt.

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt.

Bei der Bewertung der Bewerbungen ist zu berücksichtigen, dass nach dem GVG folgende Personen als Schöffen berufen werden dürfen:

- Personen, die vor dem 01.01.1949 oder nach dem 31.12.1993 geboren sind,
- Personen die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen die in Vermögensverfall geraten sind,
- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder der Landesregierung,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert sollten bislang nicht zu einer anschließende dritte Amtszeit berufen werden. Diese Vorschrift ist am 22.07.2017 als Ausschlussgrund aufgehoben worden und in einen Ablehnungsgrund geändert worden,
- Personen, welche nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagliste ist außerdem darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung. Da es entscheidend auch darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit besonderes Interesse haben und die besonders engagiert sind, sollen, Personen, die sich für das Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Vorschlagliste für Schöffen soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs.2 Satz 1 GVG).

3. Verfahren, Form der Beschlussfassung und Befangenheit

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet. Ein Verfahren, bei dem der Gemeinderat von einer eigenständigen Entscheidung absieht (beispielsweise durch Erstellung und Übernahme einer durch das Zufallsprinzip bestimmten Vorschlagsliste), ist fehlerhaft (BGH NStZ 1992, 92)

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO) nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich. Es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Zustimmung des Gemeinderats in Form einer Abstimmung oder in Form einer Wahl vorgenommen werden muss. Nach Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg – Kommunalabteilung ist die Richtige Form der Beschlussfassung die Wahl entsprechend § 37 Abs. 7 GemO, wobei die vom GVG geforderte Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder zu berücksichtigen ist.

Offen abgestimmt werden kann nur dann (das heißt, ohne Stimmzettel und durch Handhebung) wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht (vgl. 37 Abs. 7 Satz 1 GemO). Sofern die Abstimmung geheim erfolgt, wird mittels Abstimmungsliste über die Aufnahme entschieden. Hierbei wird mittels ankreuzen (ja/nein)“ entschieden ob der Bewerber/die Bewerberin auf die Vorschlagsliste aufgenommen wird.

Da die Vorschlagsliste für die Schöffen durch Wahl zustande kommen muss, gilt für die Befangenheit §18 Abs. 3 Satz 2 GemO. Das bedeutet, Bewerber für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, sind aufgrund dieser Bestimmung bei der Abstimmung im Gemeinderat **nicht** befangen.

Alternativen:

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besteht keine Alternative.

Leitbildausrichtung:

Nicht betroffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ämterbeteiligung:


Die Zustimmung der zu beteiligenden Fachämter zu dieser Beschlussvorlage erfolgte im Wege der Ämteranhörung.

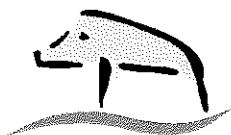
Behandlung im Ortschaftsrat:

Anhörung gem. § 70 Gemeindeordnung JA / (x) NEIN


Eberhard Keller
Bürgermeister


Jutta Schabel
Amtsleiterin


Désirée Stürzel
Sachbearbeiterin



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2018/086

Aktenzeichen: 046.41	Anlagen: .-.-	
Amt: Stadtkämmerei	Sachbearbeiter: Neumann, Ingo	Datum: 18.03.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss Ja / Enth. / Nein	
Ausschuss für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement	05.06.2018	öffentlich	/	/

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zur Restrukturierung der Serverhardware bei der Stadtverwaltung Ebersbach

Beschlussantrag:

Der Auftrag zur Lieferung und Installation o.g. Leistungen wird an die Firma IT-Works GmbH in Albershausen zum Preis von 70.522,97€ brutto vergeben.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Der Tausch der zentralen EDV-Hardware ist notwendig, da die vorhandene Hardware inzwischen ein Alter von fünf Jahren hat, sowie an die Kapazitäts- und Leistungsgrenzen gekommen ist.

Die Lieferung der Hardware sowie Dienstleistungen wurden auf Grundlage der VOL beschränkt ausgeschrieben.

Es wurden 6 Firmen, welche bisher schon für die Stadtverwaltung tätig waren und/oder für ihre Zuverlässigkeit bekannt sind, angeschrieben und zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zum Eröffnungstermin am 08.05.2018 lag ein Angebot vor.

Es gab im Verlauf der Angebotsfrist zwei Bieterfragen, zwei Bieter haben per Mail abgesagt.

Die rechnerische und fachliche Prüfung wurde durch das Ingenieurbüro Uri (welches auch die Ausschreibung durchgeführt hat) vorgenommen und ergab keine formalen Mängel.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Auftragssachkonto: I 11200001 7831000		
	Einzahlungen in €	Auszahlungen in €
einmalig	0	70.522,97 €
jährlich	0	0

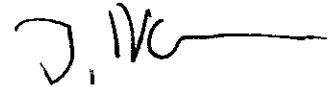
Kernthemen des Leitbildes sind nicht berührt.

Anhörung / Beteiligung:

- () Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung
- () Anhörung Fachämter und andere Stellen



Eberhard Keller
Bürgermeister



Ingo Neumann
IT-Leiter

Aktenzeichen: 460.15	Anlagen: 1
Amt: Hauptamt	Sachbearbeiter: Eisele, Egon
	Datum: 18.05.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss	
			Ja / Enth.	Nein
Ausschuss für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement	05.06.2018	öffentlich	/	/
Gemeinderat	19.06.2018	öffentlich	/	/

Tagesordnungspunkt:

Festlegung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2018/2019

Beschlussantrag:

Die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2018/2019 werden für die städtischen Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände festgelegt. Die Beitragsanpassung erfolgt gemäß den in Anlage 1 dargestellten tabellarischen Übersichten.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Bei der Festlegung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in Ebersbach orientiert sich die Stadt Ebersbach bisher an den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände. Basis für die Erhebung der Beiträge bildet dabei eine 11-monatige Zahlweise. Die kirchlichen Träger sowie der ASB schließen sich diesen Empfehlungen üblicherweise an.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wird aktuell darüber nachgedacht, die Systematik der Beitragserhebung für die städtischen Kindertageseinrichtungen auf neue Füße zu stellen. Unter anderem ist in diesem Rahmen die Umstellung auf einkommensabhängige Elternbeiträge zu prüfen und die Einnahmensituation zu verbessern.

Bis zur Entscheidung und Umsetzung einer neuen Beitragsregelung wird von der Verwaltung vorgeschlagen, für das Kindergartenjahr 2018/2019 noch einmal bei der bisherigen Systematik zu verbleiben, wonach sich die Stadt bei den Beiträgen an den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände orientiert.

Den gemeinsamen Empfehlungen liegt eine Erhöhung von 3-4% zu Grunde.

Alternativen:

Es bleibt natürlich unbenommen, die Beitragssätze höher anzusetzen. In diesem Falle müsste der Gemeinderat jedoch festlegen, sich von der bisherigen Bindung an die gemeinsamen Empfehlungen zu lösen und individuelle Beitragssätze zu erheben.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Finanzielle Auswirkungen:

Auf der Basis von 260.000 Euro Einnahmen aus Beiträgen ergibt sich eine Steigerung um etwa 9.000 Euro.

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing					
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben		x			
✓	Bildung und Kultur		x			
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft					

Anhörung / Beteiligung:

() Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

(x) Anhörung Fachämter und andere Stellen
ist erfolgt



Eberhard Keller
Bürgermeister



Egon Eisele
Sachgebietsleiter

Festlegung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2018/2019

Elternbeitrag entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen der komm. und kirchl. Spitzenverbände (11-monatige Zahlweise);

1. Regelbetreuung und Verlängerte Öffnungszeiten:

a) für Kinder ab 3 Jahren

	Satz bisher	empf.Satz 2018/2019
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	120 €	124 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	91 €	95 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	60 €	63 €
Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	19 €	21 €

b) für Kinder von 2 bis 3 Jahren in altersgem. Gruppen

	Satz bisher	empf.Satz 2018/2019
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	238 €	248 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	183 €	190 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	120 €	126 €
Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	38 €	42 €

c) Kinderkrippenplatz

max. 6 Std. Betreuung/Tag

	Satz bisher	empf.Satz 2018/2019
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	350 €	365 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	261 €	272 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	176 €	184 €
Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	71 €	73 €

2. Ganztagesgruppe (Kita ASB)

	Satz bisher	Satz 2018/2019
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	310 €	314 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	209 €	213 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	107 €	111 €
Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	44 €	45 €

Die gemeinsamen Empfehlungen beziehen sich nur auf Regelgruppen.
Für Ganztagesgruppen gibt es keine gemeinsamen Empfehlungen.

3. Zuschläge für zusätzliche wöchentliche Betreuungsstunden für einen Krippenplatz im Kinderhaus Marktschule:

Für 30 Betreuungsstunden je Woche beträgt der monatliche Elternbeitrag (bei 11-monatiger Zahlweise):

- Für eine Familie mit einem Kind in der Familie für 2018/2019: 365,00 Euro
- Zuschlag je weiterer wöchentlicher Betreuungsstunde: 11,00 Euro

- Für eine Familie mit zwei Kindern in der Familie für 2018/2019: 272,00 Euro
- Zuschlag je weiterer wöchentlicher Betreuungsstunde: 9,00 Euro

- Für eine Familie mit drei Kindern in der Familie für 2018/2019: 184,00 Euro
- Zuschlag je weiterer wöchentlicher Betreuungsstunde: 5,00 Euro

- Für eine Familie mit 4 und mehr Kindern für 2018/2019: 73,00 Euro
- Zuschlag je weiterer wöchentlicher Betreuungsstunde: 2,00 Euro

4. Zuschläge für zusätzliche wöchentliche Betreuungsstunden für Kinder ab 3 Jahren (Kiga) im Kinderhaus Marktschule und in der Kita Hinter der Kirche:

Für 30 Betreuungsstunden je Woche beträgt der monatliche Elternbeitrag (bei 11-monatiger Zahlweise):

- Für eine Familie mit einem Kind in der Familie für 2018/2019: 124,00 Euro
- Zuschlag je weiterer wöchentlicher Betreuungsstunde: 10,00 Euro

- Für eine Familie mit zwei Kindern in der Familie für 2018/2019: 95,00 Euro
- Zuschlag je weiterer wöchentlicher Betreuungsstunde: 6,00 Euro

- Für eine Familie mit drei Kindern in der Familie für 2018/2019: 63,00 Euro
- Zuschlag je weiterer wöchentlicher Betreuungsstunde: 3,00 Euro

- Für eine Familie mit 4 und mehr Kindern für 2018/2019: 21,00 Euro
- Zuschlag je weiterer wöchentlicher Betreuungsstunde: 1,00 Euro

5. Reduzierter Beitragssatz bei Aufnahme in der zweiten Monatshälfte:

Bei einer Aufnahme des Kindes ab Monatsmitte wird nur der jeweils halbierte monatliche Elternbeitrag erhoben.

6. Elternbeitrag für die Ferienbetreuung:

Für die Betreuung von Kindergartenkindern in der Sommerferienbetreuung wird ein Wochenbeitrag von 33,00 bzw. ermäßigt 28,00 Euro erhoben.

7. Elternbeitrag für die Betreuung vor der Einschulung:

Für die Betreuung von Kindern, die infolge Einschulung ausgeschieden sind, jedoch im neuen Kindergarten-/Schuljahr vor Schulbeginn noch Betreuung benötigen, wird ein Elternbeitrag von 10,00 Euro pro Betreuungstag erhoben.